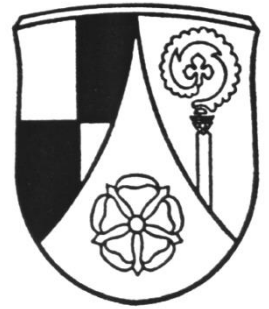


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 29

23. Dezember

2024

INHALT:

Nachruf Herrn Hermann Bäuerlein

Bayer. Straßen und Wegerecht

1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Roth“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Bekanntmachung des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU

Teil Landratsamt

Nachruf

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von seinem früheren Mitarbeiter

Hermann Bäuerlein

aus Abenberg.

31 Jahre - von 1969 bis 2000 - war Herr Bäuerlein bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Begonnen als Straßenarbeiter beim Landkreis Schwabach, hat er später im Kreisbauhof in Abenberg und ab 1980, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000, als Hausmeister an der Realschule Roth gearbeitet. Er war als zuverlässiger und gewissenhafter Mitarbeiter sehr auf „seine“ Schule bedacht. Man konnte sich stets auf ihn verlassen. Seinen engagierten Einsatz werden wir in dankbarer Erinnerung behalten.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt seiner Familie.

Für den Landkreis Roth

Ben Schwarz
Landrat

Michael Faßmann
Personalratsvorsitzender

Bayer. Straßen und Wegerecht

Öffentliche Zustellung

In Büchenbach-Gauchsdorf, Flugplatzstraße/ Ecke „Am Hohlweg“ ist ein Fahrzeug – Alfa Romeo – Kennzeichen: IN-RE 72 abgestellt worden.

Der Eigentümer des Fahrzeugs wird hiermit informiert, dass im Rahmen der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Roth, Verkehrsreferat, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer A110, ein Schreiben (Az. 43-Nß Gauchsdorf) für ihn hinterlegt ist.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 18.12.2024

Nißlein
Landratsamt Roth
-Verkehrsreferat-

Bayer. Straßen und Wegerecht

Öffentliche Zustellung

In Rednitzhembach, Höhe Flurstraße 15 ist ein Fahrzeug – Nissan – Modell Primera – Farbe silber - abgestellt worden.

Der Eigentümer des Fahrzeugs wird hiermit informiert, dass im Rahmen der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Roth, Verkehrsreferat, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer A110, ein Schreiben (Az. 43-Nf Rednitzhembach) für ihn hinterlegt ist.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 18.12.2024

Nißlein
Landratsamt Roth
-Verkehrsreferat-

1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Roth mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 17.12.2024 Az. RMF-SG55.1-8130-2-11-16 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Roth (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28. Juli 2003

§ 1

Der Titel der Abfallwirtschaftssatzung lautet künftig wie folgt:

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Roth (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28. Juli 2003 in der Fassung vom 20. Dezember 2024

§ 2

Nach der Eingangsformel und vor dem 1. Abschnitt wird künftig eine Genderneutralklausel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch das weibliche Geschlecht und die Personengruppe divers ein.“

§ 3

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Roth vom 28. Juli 2003 (Amtsblatt Nr. 17 vom 29.07.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, denen sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.“

Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden. Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

Nach dem Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.“

Der bisherige Abs. 5 wird zum Abs. 6 und wie folgt neugefasst:

„Die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Roth im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle bzw. der verbleibenden Reststoffe. Die Aufgabe der thermischen Abfallbehandlung und Ablagerns von Reststoffen wurde dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen. Insoweit gilt dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung.“

Nach dem Abs. 6 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.“

Der bisherige Abs. 6 wird zum Abs. 8

Der bisherige Abs. 7 wird zum Abs. 9

Der bisherige Abs. 8 wird zum Abs. 10

Nach dem bisherigen Abs. 8, welcher nun zu Abs. 10 wurde, wird ein neuer Absatz 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,

1. zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Titel des § 2 erhält folgende Fassung:

„Abfallvermeidung und Wiederverwendung“

Nach dem Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgender Fassung eingefügt:

„Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.“

Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Abs. 1 Satz 1 wird ein weiterer Satz 2 mit folgender Fassung eingefügt:

„Diese Aufgabe wurde teilweise dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen.“

Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet überträgt, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neugefasst:

„explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle“

Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b wird wie folgt neugefasst:

„Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,“

Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Kraftfahrzeuge, Teile von Kraftfahrzeugen, Wohnanhänger, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Maschinenteile, Altöl, Altreifen und Starterbatterien“

Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt neugefasst:

„gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die Regierung dem zugestimmt hat,“

Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt neugefasst:

„Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach §25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,“

Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neugefasst:

„sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.“

Nach Abs. 1 Nr. 10 wird eine neue Nr. 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.“

Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub“

Der bisherige Abs. 2 Nr. 3 wird zu Nr. 2 und wird wie folgt neugefasst:

„Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können. Der Landkreis Roth stellt fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.“

Der bisherige Abs. 2 Nr. 4 wird zu Nr. 3.

Der bisherige Abs. 2 Nr. 5 wird zu Nr. 4.

Der bisherige Abs. 2 Nr. 6 wird zu Nr. 5.

Der bisherige Abs. 2 Nr. 7 wird zu Nr. 6 und wird wie folgt neugefasst:

sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).“

Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt neugefasst:

„die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,“

Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt neugefasst:

„die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden“

Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt neugefasst:

„die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.“

Abs. 4 Satz 2 HS 2 wird wie folgt neugefasst:

„dies gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe der § 17 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KrWG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 in folgender Fassung eingefügt:

„Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3

8. § 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt“

Nach dem Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 in folgender Fassung eingefügt:

„Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.“

Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke (nicht ausgehärtet), Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neugefasst:

„Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (z.B. Wertstoffhöfe) gebracht werden.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am bzw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück oder an den zugewiesenen Bereitstellungs-/Sammelplatz abgeholt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach dem Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.“

Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6

12. § 15 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nachfolgenden Grundsätzen ermittelt:“
Die Aufzählungen nach diesem Doppelpunkt bleiben unverändert.

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neugefasst

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die Zuschläge nach a) bis d) verringern oder erhöhen.“

Nach Abs. 3 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 in folgender Fassung eingefügt:

„Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.“

Abs. 7 Satz 3 HS 1 wird wie folgt neugefasst:

„Können Grundstücke von Abfuhrfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden (z.B. Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können), haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen;“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 HS 2 wird wie folgt neugefasst:

„Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt.“

Nach dem Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 in folgender Fassung eingefügt:

„Bei den Abfallbehältern für Restmüll und Papier, Pappe und Kartonage sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und wird wie folgt neugefasst:

„Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag.“

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5

14. § 17 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.“

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen.“

Nach dem Abs. 2 Satz 1 wird ein weiterer Satz 2 in folgender Fassung eingefügt:

„Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich wären.“

15. Nach § 17 Abs. 3 und vor § 18 wird zentriert eine Abschnittsüber- und Unterschrift in folgender Fassung eingefügt:

„3. Abschnitt
Schlussbestimmungen“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt neugefasst:

„Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung und die Kosten der Abfallbewirtschaftung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neugefasst:

„entgegen § 6 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt.“

Nach Abs. 1 Nr. 2 wird eine neue Nr. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt

„entgegen § 6 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der Abfallentsorgung des Landkreises nicht oder nicht satzungsgemäß benutzt.“

Daraufhin wird nach der zuvor eingefügten Nr. 3 eine neue Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abfälle entgegen § 14 Abs. 2 in nicht zulässigen Behältern bereit stellt.“

Daraufhin wird nach der zuvor eingefügten Nr. 4 eine neue Nr. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt

„Entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle ablagert oder die öffentlichen Sammelcontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt.“

Die bisherige Nr. 3 wird zur Nr. 6

Die bisherige Nr. 4 wird zur Nr. 7

Die bisherige Nr. 5 wird zur Nr. 8

Die bisherige Nr. 6 wird zur Nr. 9

Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden (Art. 18 LKrO). Höhere Bußgelder sind im Einzelfall des § 17 Abs. 4 OWiG möglich, insbesondere bei wirtschaftlichen Vorteilen. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Bayerischen Abfallgesetz (BayAbfG) in Betracht kommen.“

Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Roth, den 20.12.2024
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Roth“

Aufgrund von Art. 17 S. 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt der Landkreis Roth folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Roth“

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Roth“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010, zuletzt neugefasst durch Beschluss des Kreistags Roth vom 21.12.2024 (Ausfertigung vom 02.01.2024; Bekanntmachung am 05.01.2024; Inkrafttreten am 01.02.2024) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Eine Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts finden nicht statt, sofern nicht gesetzliche Vorschriften hierzu unmittelbar verpflichten.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Roth, den 19. Dezember 2024
Landkreis Roth

Ben Schwarz
Landrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 05.12.2024; Nr. 20- Ec- 027- festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe, Wiesenstraße 7, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Landkreis Roth

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit:
1.316.810,-- EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit:
1.230.000,-- EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **251.615 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Haushaltsplan wird auf

170.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft

Ort, Datum

Büchenbach, 13.12.2024

**Zweckverband zur
Wasserversorgung
der Büchenbach-Aurach-Gruppe**

Helmut Bauz
1. Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung des Gewerbebezirks Mittelfranken Süd gKU

Bekanntmachung

über die nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut durchzuführende
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gewerbebezirk Mittelfranken Süd gKU für den Entwurf des Bebauungsplans

Nr. 1 „Unterlerchfeld“

Der Verwaltungsrat des Gewerbebezirks Mittelfranken Süd gKU hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans beschlossen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 16.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 23.04.2024 bis 27.05.2024 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

In der Sitzung des Verwaltungsrates des Gewerbebezirks Mittelfranken Süd gKU vom 04.07.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen. Daraufhin erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs, so dass gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut Stellungnahmen einzuholen sind. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

In der Sitzung des Verwaltungsrates des Gewerbebezirks Mittelfranken Süd gKU vom 21.11.2024 wurden die aus der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen.

Aufgrund von Abstimmungen mit Eigentümer und Pächter der angedachten FCS-Maßnahme für die Feldlerche musste die Fläche neu abgegrenzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich **Stellungnahmen nur auf Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen** beziehen dürfen. Diese Änderungen sind in Satzung und Begründung blau markiert und betreffen ausschließlich die Abgrenzung der FCS-Maßnahme.

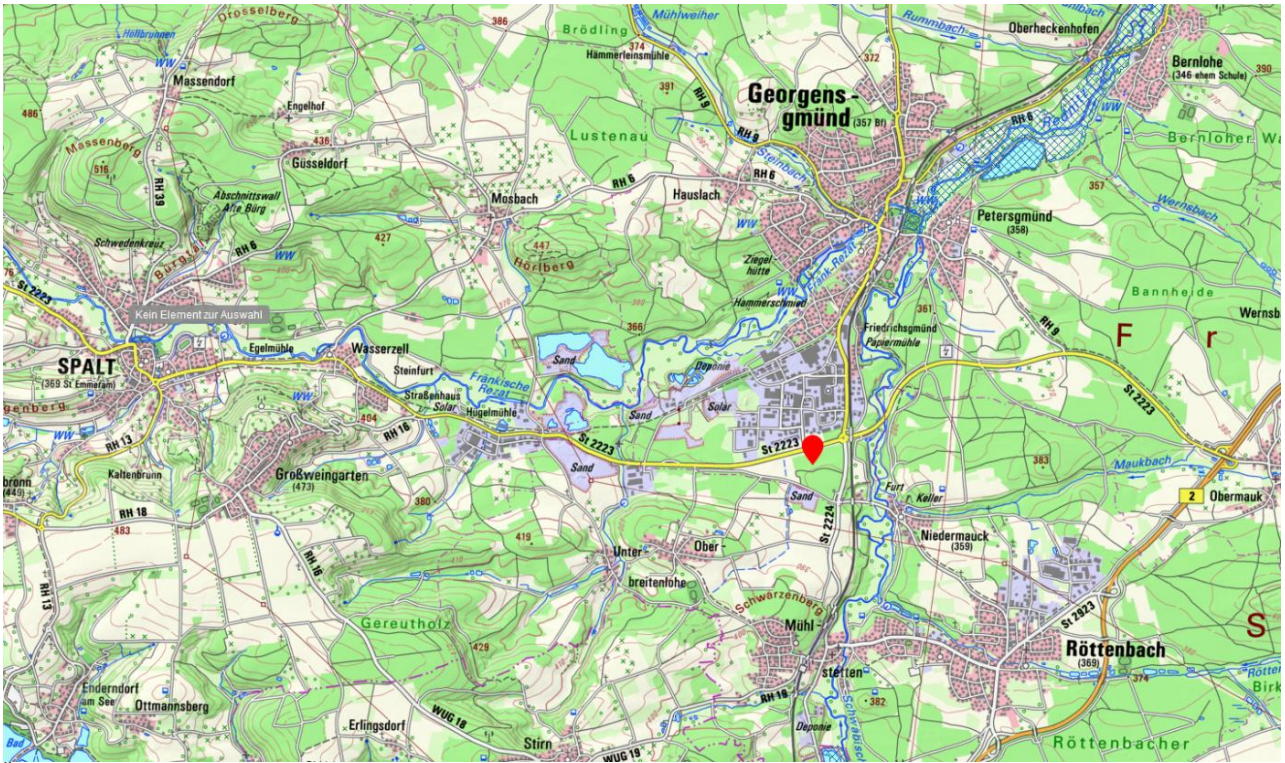
Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt.

Das Plangebiet liegt südlich von Georgensgmünd sowie südlich des Gewerbegebietes "Obere Lerch". Es wird von den Staatsstraßen St 2223 und St 2224 begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 21,89 ha und beinhaltet die Flurstücke 471 Tfl., 472, 473, 474, 475, 472/2 Tfl., 472/3, 473/1, 473/2, 474/2, 476/2, 478/1 Tfl., 478/3, 478/4, 478/5, 455/14 Tfl., 477, 478, 481 Tfl., 486, 490, 491, 493, 494, 495 Tfl., 496 Tfl., und 551/54 Tfl., alle Gemarkung Georgensgmünd.

Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bereits als Gewerbegebiet dar.



Übersichts-Lageplan



Geltungsbereich mit Rotumrandung Bebauungsplan Nr. 1 „Unterlerchfeld“

Im Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 1 „Unterlerchfeld“, bestehend aus

- Planzeichnung vom 18.12.2024
- Satzung vom 18.12.2024
- Begründung mit Umweltbericht vom 18.12.2024
- Anlagen zur Begründung u.a. mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 18.12.2024,

wurden gegenüber dem Stand vom 20.03.2024 folgende Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung des Hinweises auf Teilflächen bei Flur-Nr. 471, 495 und 496
- Entfall der CEF-Maßnahme M 6, dafür Ergänzung artenschutzrechtliche Ausnahme und FCS-Maßnahme
- textliche Ergänzung der Bauverbote an Staatsstraßen
- Eintragung eines Sichtdreieckes im Bereich der Ausfahrt und textliche Ergänzung
- Ergänzung Nachweis Schleppkurven
- Ergänzung Hinweise zur Bahnquerung, Entwässerung, Immissionsschutz, Baumartenzusammen-setzung und Anwendung der Pflanzgebote
- Abgrenzung der tatsächlich benötigten Ausgleichsflächen
- Ergänzung und Änderung der Anlagen zur Begründung

Anpassungen sind blau hervorgehoben. Stellungnahmen dürfen nur zu den Änderungen und Ergänzungen und ihren möglichen Auswirkungen abgegeben werden.

Der Entwurf ist in der Zeit vom
23.12.2024 bis einschl. 10.01.2025

auf der **Internetseite der Gemeinde Georgensgmünd** (<https://www.georgensgmued.de/de/verwaltung-politik/amtli-bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>) online einsehbar.

Ebenfalls liegt der Entwurf öffentlich im **Rathaus der Gemeinde Georgensgmünd, Bahnhofstraße 4, Zimmer Nr. 4**, während der üblichen Dienststunden aus:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
und Montag bis Donnerstagnachmittag nach Terminvereinbarung	

Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Ihnen während des o.g. Zeitraums telefonisch Herr Ralf Allgaier, Telefon 09172 /703-14 sowie die Gemeinde Georgensgmünd, Telefon [09172 /703 - 0](tel:091727030).

Falls Sie ein persönliches Gespräch wünschen, ist dies nach telefonischer Vereinbarung im Rathaus möglich.

Im **Umweltbericht**, in der **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** sowie in Form von **Stellungnahmen** von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Privater sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und für die Öffentlichkeit einsehbar:

- rechtliche Grundlagen und Planungsvorgaben (Schutzgebiete, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung, Biotopkartierung)
- Geologie, Boden, Flächenverbrauch, Umgang mit Ressourcen, Sandabbau, Versiegelung, Geländemodellierung
- Grundwasser, Gewässer, Hochwasser, Starkregenereignisse
- Entwässerung, Wasserversorgung
- Klima, Luft
- Nutzung von regenerativen Energien
- Arten und Lebensräume, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Menschen, Lärm, Immissionen
- Landschaftsbild, Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Biotopverbund, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter
- bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Maßnahmen der Grünordnung
- Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen
- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ausgleichsflächen, Abbuchung von Ökokonten
- Kartierungsergebnisse, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für den Artenschutz
- Bedarfsnachweis und alternative Planungsmöglichkeiten

Stellungnahmen zu den Änderungen und Ergänzungen im Entwurf sollten während der Auslegefrist möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch schriftlich per Post oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Verwaltungsrat deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplan nicht von Bedeutung ist.

Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gewürdigt.

Die von den Änderungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Georgensgmünd, den 19.12.2024

Ralf Allgaier
Vorstand
Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU
